

ICMF-Tagung

DSGVO – Richtung stimmt

Die europäische Datenschutz-Grundverordnung will die wichtigsten Informationen überhaupt schützen: die persönlichen Daten. Dafür gibt das Gesetz begrüssenswert strenge Regeln vor.

→ VON URSULA UTTINGER

Seit dem 25. Mai 2018 gilt die europäische Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Dank den möglichen Bussen von bis zu 20 Millionen Euro respektive 4 Prozent des globalen Umsatzes war Datenschutz auch in der Schweiz grosses Thema. Plötzlich haben alle grösseren Anwaltskanzleien und Beratungsfirmen einen Datenschutzspezialisten. Es wurde viel Staub aufgewirbelt. Jedoch sollte man das Thema ernst nehmen und prüfen, ob und welche Anpassungen wegen der DSGVO notwendig sind.

Anwendbar ist die DSGVO primär in der Europäischen Union (EU). Unternehmen mit einem Geschäftssitz oder einer Niederlassung in der EU müssen die Regelungen einhalten. Weiter gilt das Marktortprinzip: Wer Dienstleistungen oder Waren an Personen in der EU anbietet oder Verhalten solcher Personen trackt, fällt auch unter die DSGVO. Beschäftigt ein im Inland tätiges Schweizer Unternehmen auch EU-Bürger, dann gilt nur das Schweizer Recht. Ebenfalls genügt für die Anwendbarkeit der DSGVO nicht, wenn eine Webseite aus einem Mitgliedstaat zugänglich ist. Kriterien sind vielmehr zum Beispiel eine Anfahrsbeschreibung aus einem Mitgliedstaat, die Akzeptanz von Euro oder ein Hinweis auf internationale Kundschaft.

PARAGRAPHEN-DSCHUNGLER

Was auf den ersten Blick bei der DSGVO auffällt, ist die Regeldichte und die Ausführlichkeit der einzelnen Gesetzesartikel. Leider führt die Ausführlichkeit nicht zu mehr Rechtssicherheit. Vieles ist auch in der DSGVO auslegungsbedürftig. Erste Urteile werden mit Spannung erwartet.

Wesentliche Änderungen sind die Stärkung der Rechte der Betroffenen: mehr Transparenz bezüglich der Datenbearbeitung. Die Information ist «in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer kla-

ren und einfachen Sprache zu übermitteln» (Art. 12). Denn nur wer informiert ist, kann der Bearbeitung zustimmen. Eine Einwilligung zur Datenbearbeitung muss zudem ausdrücklich erfolgen: Opt-out genügt nicht. Betroffene müssen einer Datenbearbeitung aktiv zustimmen (Opt-in). Aus diesem Grund waren im Frühsommer die Postfächer voll mit Nachrichten, die eine Zustimmung zur Datenbearbeitung, also das Zustellen von Newslettern, forderten.

Die DSGVO unterscheidet sich nicht fundamental vom Datenschutzgesetz des Bundes (DSG). Es ist eher eine Weiterentwicklung. Während die Schweiz die Verhältnismässigkeit verlangt (Art. 4), fordert die DSGVO ausdrücklich Datenminimierung und Speicherbegrenzung (Art. 5).

In der DSGVO gibt es eine spezielle Regelung bezüglich Einwilligung von Kindern (Art. 8): Kinder können grundsätzlich erst mit 16 Jahren einer Datenbearbeitung zustimmen. Dies führte auch zur Diskussion, ob Schulklassen noch WhatsApp legal nutzen dürfen. Für die Schweiz ist nicht die DSGVO relevant, sondern vielmehr die Frage, wie sicher WhatsApp ist. Dabei sind sich die kantonalen Datenschutzbeauftragten nicht einig: Während der Zürcher Datenschützer die Nutzung von WhatsApp ablehnt, empfehlen beispielsweise die Datenschutzbeauftragten von Jura und Neuenburg einen pragmatischen Umgang mit WhatsApp.

Das Recht auf Vergessenwerden heisst Recht auf Löschung (Art. 17). Es sieht vor, dass allenfalls auch Dritte informiert und Links gelöscht werden müssen. Diese Regelung geht weiter als das Schweizer Recht, via Klage zu verlangen, dass Daten vernichtet werden (Art. 15 DSG).

FACEBOOK UND SCHRITZÄHLER

Relevant ist auch das Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO): Wer von einer betroffenen Person Daten bearbeitet, muss damit rechnen, dass er diese Daten weitergeben oder herausgeben muss: Dabei geht es nicht nur um soziale Netze wie Facebook. Auch Daten von einem Fitnessarmband müssen dem Nutzer bei einem Wechsel mitgegeben werden. Bekannt sind auch «Privacy by Design» und «Privacy by Default» (Art. 25): So sollte ein Smartphone den Schrittzähler nicht per Voreinstellung aktiviert haben. Weitere wichtige Punkte sind die Datenschutzfolgeabschätzung und die Pflicht zur Meldung von Datenschutzverletzungen innert 72 Stunden nach Bekanntwerden.

Insgesamt geht die DSGVO mit mehr Rechten für Betroffene in die richtige Richtung. Aber die Formulierungen und der Detaillierungsgrad dürften lesefreundlicher sein. Entscheidend wird die Umsetzung in der Praxis sein. ←



DIE AUTORIN

Ursula Uttinger ist Juristin, Autorin und ICMF-Referentin. Ausserdem präsidiert sie das Datenschutz-Forum Schweiz. → www.datenschutz-forum.ch

IMPRESSUM

ICMF/ITS
Postfach, 8000 Zürich
E-Mail: info@icmf.ch
Tel.: 078 789 63 77
→ www.icmf.ch

Vorschau auf die ICMF/ITS-Fachtagung

20. September 2018

DSGVO – Die ersten Erfahrungen

Der Schutz der persönlichen Daten ist sehr wichtig. Daher war ein griffigeres Gesetz auch dringend nötig. Aber wie viel Vertrauen ist wirklich gut und wie viel Kontrolle ist tatsächlich besser?